

## **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des**

### **WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen**

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2011 die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

In der Verbandssatzung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen vom 28.09.2006 wird in § 6 Zusammentreten und Aufgabe der Verbandsversammlung der Abs. (4), in § 15 Aufhebung des Verbandes der Abs. (6), der § 16 Aufsicht und in § 17 öffentliche Bekanntmachung der Abs. (1) und (2) folgend geändert.

#### **§ 6 Zusammentreten und Aufgabe der Verbandsversammlung**

(Abs. 4) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr.

#### **§ 15 Aufhebung des Verbandes**

(Abs. 4) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

#### **§ 16 Aufsicht**

Die Rechtsaufsicht über den Zweckverband übt der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde aus.

## **§ 17 öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des WasserZweckVerbandes erfolgen im Internet unter [www.wzv-malchin-stavenhagen.de](http://www.wzv-malchin-stavenhagen.de).
- (2) Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (3) Mit der Veröffentlichung nach Abs. (1) sind die Bekanntmachungen vom Vorstandsvorsteher in Schriftform in einer Sammlung aufzunehmen; hierüber ist ein Vermerk mit Hinweis auf das Datum der Veröffentlichung zu fertigen.
- (4) Darüber hinaus liegen die Satzungen des WasserZweckVerbandes am Verwaltungssitz in 17153 Stavenhagen Schultetusstraße 56 zur Mitnahme aus oder können gegen Erstattung der Portokosten zugesandt werden.
- (5) Die Öffentlichkeit wird durch Abdruck im "Malchiner Generalanzeiger" und im "Reuterstädter Amtsblatt" über die öffentliche Bekanntmachung informiert.

## **Artikel 2**

Die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stavenhagen, den 24.11.2011

Maischak  
Verbandsvorsteherin